

1. 1. Verhältnis der §§ 376. 383 Abs. 1 Ziff. 5. 385 Abs. 2 C.P.D.  
zueinander.

2. Wird ein Unvertrautsein im Sinne des § 383 Abs. 1 Ziff. 5 C.P.D. dadurch ausgeschlossen, daß die Partei gesetzlich gezwungen gewesen ist, den Zeugen zur Wahrnehmung der Tatsachen, über die er vernommen werden soll, zuzulassen?

V. Zivilsenat. Beschl. v. 7. Februar 1903 i. S. B. (Rl.) w. St. u.  
Gen. (Bekl.). Beschw.-Rep. V. 36/03.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger, der behufs Vergrößerung einer von ihm betriebenen Wurstfabrik Grundstücke von den Beklagten angekauft, für die hier beabsichtigte Anlegung einer Talgschmelze, einer Darmbereitungsanlage und einer Knochenkocherei, die nach § 16 Gew.O. erforderliche polizeiliche Genehmigung nachgesucht, jedoch nicht erhalten hatte und deshalb vom Vertrage zurückgetreten war, behauptete in dem über die Rechtmäßigkeit seines Rücktritts geführten Prozeß, die Anlagen, die Gegenstand des Genehmigungsgefuchs gewesen seien, hätten ihrer Art nach dem bisherigen klägerischen Fabrikbetrieb entsprochen, insbesondere habe bereits die bisherige Betriebsstätte Einrichtungen zum Schmelzen von Talg, zum Reinigen und Zubereiten der Därme und zum Kochen der Knochen gehabt. Zum Beweise des Gegenteils nahmen die Beklagten auf das sachverständige Zeugnis des Gewerbeinspektors M. in H. Bezug. Dieser verweigerte indessen, nachdem die gemäß § 376 C.P.D. erforderliche Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde, des Regierungspräsidenten in H., eingeholt und erteilt worden war, sein Zeugnis auf Grund des § 383 Abs. 1 Ziff. 5 C.P.D., weil er von den fraglichen Fabrikeinrichtungen bei den in seiner Eigenschaft

als Aufsichtsbeamter vorgenommenen Revisionen der Fabrik Kenntnis erhalten habe und daher nach § 139b Abs. 1 Gew.D. zur Geheimhaltung der Wahrnehmungen verpflichtet sei. Kläger lehnte es ab, den Zeugen von dieser Verpflichtung zu entbinden. Die Zeugnisverweigerung wurde vom ersten Richter für unbegründet, in der Beschwerdeinstanz für begründet erklärt. Die gegen letzteren Beschluß von den Beklagten eingelegte weitere sofortige Beschwerde ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Zunächst unterliegt es keinem Zweifel, daß die dem Zeugen von seinem Vorgesetzten erteilte Genehmigung zur Zeugnisablegung die Frage, ob ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht, nicht erledigt hat. Denn für jene Genehmigung kamen nur Rücksichten des öffentlichen Rechts in Betracht. Sie mußte nach § 376 Abs. 2 G.P.D. erteilt werden, sofern eine Gefährdung des Wohles des Reichs oder eines Bundesstaats durch die Aussage nicht zu besorgen war. Viel weiter reicht die Vorschrift des § 385 Abs. 2 G.P.D., die, wie ihre allgemein lautende Fassung ergibt, auch Privatgeheimnisse einer Partei, an deren Wahrung letztere ein Interesse hat, schützen will. Hat daher der Zeuge seine solche Privatgeheimnisse umfassenden Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht, so muß, um ihn von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu entbinden, zu der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde noch die Genehmigung der Partei, deren Interesse in Frage steht, hinzukommen. Dies verkennen die Beschwerdeführer nicht. Sie machen aber geltend, § 139b Abs. 1 Gew.D. sei keine die Geheimhaltung von Tatsachen gebietende gesetzliche Vorschrift im Sinne des § 383 Abs. 1 Ziff. 5 G.P.D., sondern bringe nur die allgemeine Verpflichtung der Beamten zur Amtsverschwiegenheit, wie sie § 11 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 ausspreche, in „besonders scharfer“ Weise zum Ausdruck. Insofern sei daher dem Zeugen für seine Berufung auf den citierten § 383 durch die ihm vom Regierungspräsidenten erteilte Erlaubnis zum Zeugnisablegen die Stütze entzogen worden. Außerdem fehle es aber auch an der weiteren dort aufgestellten Voraussetzung, daß die Tatsachen dem Zeugen „anvertraut“ sein müssen. Dies erfordere zwar nicht unmittelbare Mitteilung von Person zu Person, sondern könne auch in der Weise vor sich gehen, daß eine Person der anderen — dem Ver-

trauensmann — die Befugnis gewähre, sich durch eigene Wahrnehmung die geheim zu haltenden Kenntnisse zu verschaffen. Immer müsse jedoch die Zugänglichmachung des Wahrzunehmenden darauf beruhen, daß die mitteilende Person in den anderen kraft ihres freien Willens ein besonderes Vertrauen setzt. Sei jemand gezwungen, einem anderen die Möglichkeit gewisser Wahrnehmungen zu verschaffen, so liege kein Vertrauen und daher auch kein Anvertrauen vor. Diese Ausführungen gehen durchweg fehl. Ob § 11 des Reichsbeamtengesetzes im Wege der Analogie gegenüber preussischen Staatsbeamten, zu denen der Zeuge M. unzweifelhaft gehört, überhaupt angewendet werden darf, wie die Beschwerdeführer und der angefochtene Beschluß — anscheinend im Anschluß an den reichsgerichtlichen Beschluß vom 24. Mai 1895, Entsch. des R.G.'s in Civilt. Bd. 35 S. 402, 403 — annehmen, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls ist die weitere Darlegung des Oberlandesgerichts zutreffend, daß die Verschwiegenheitspflicht des § 139 b Gew.O. weiter greift und anderer Art ist als die durch das Reichsbeamtengesetz den Beamten auferlegte allgemeine Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses, mithin in der Tat eine auf Geheimhaltung von Tatsachen bezügliche Sondervorschrift, wie sie § 383 Abs. 1 Ziff. 5 C.P.O. voraussetzt, enthält. Wenn aber weiterhin die Beschwerdeführer die Freiwilligkeit der Zugänglichmachung des Anzuvertrauenden als ein wesentliches Begriffsmerkmal des Anvertrauens bezeichnen, so übersehen sie dabei, daß für eine solche einengende Auslegung der Ziff. 5 der Gesetzeswortlaut keinen Anhalt bietet. Die dort gebrauchte passive Redeform erfordert weiter nichts, als daß dem Zeugen die Tatsachen kraft seines Amtes anvertraut sind. Von welcher Seite ihm das Vertrauen entgegengebracht wird, ob von der Partei, die an der Geheimhaltung ein privates Interesse hat, oder von der staatlichen Anstellungsbehörde, die den Zeugen zur Bekleidung eines solchen Vertrauenspostens für würdig hält, ist gleichgültig. Es kann daher nicht darauf ankommen, ob, was die Beschwerdeführer behaupten, etwa andere Reichsgesetze, insbesondere das Strafgesetzbuch bei Normierung des Tatbestandes der Unterschlagung, mit dem Ausdruck „anvertrauen“ einen abweichenden Sinn verbinden.“ . . .